

Lessing-Gymnasium Köln-Porz (Zündorf)

**Die Unterscheidung von gefährlicher Körperverletzung (§
224 StGB) und schwerer Körperverletzung (§ 226 StGB)**

In der Jahrgangsstufe Q1

Projektarbeit von:

Finn Ruschke

Im Projektkurs Recht

Schuljahr 2023/24

Betreut von: Herrn Dr. Thomalla

Abgegeben am: 29.04.2024

Note:

Inhaltsverzeichnis

0. Einleitung	3
1. Relevanz des Themas.....	3
2. Körperverletzung nach § 223 StGB.....	4
2.1. Objektiver Tatbestand.....	4
2.1.1. Tatobjekt	4
2.1.2. Taterfolg.....	4
2.2. Subjektiver Tatbestand	5
2.2.1. Rechtfertigung	5
2.2.2. Einzelfragen.....	5
2.2.2.1. Ärztlicher Heileingriff.....	5
2.2.2.2. Züchtigungsrecht.....	5
3. Begriffsdefinitionen	5
3.1. Gefährliche Körperverletzung	5
3.1.1. Objektiver Tatbestand	6
3.1.2. Subjektiver Tatbestand.....	7
3.1.2.1. Versuch.....	7
3.2. Schwere Körperverletzung	7
3.2.1. Objektiver Tatbestand	8
3.2.1.1. Erfolgsqualifikation.....	8
3.2.1.2. Eintritt schwerer Folgen.....	8
3.2.2. Subjektiver Tatbestand.....	9
3.2.2.1. Versuch.....	10
3.2.2.2. Teilnahme	10
4. Unterschiede von § 224 StGB und § 226 StGB	10
4.1. Analyse der Paragraphen anhand von Fällen.....	11
4.1.1. Fallbeispiel gefährliche Körperverletzung.....	11
4.1.2. Fallbeispiel schwere Körperverletzung.....	12
4.2.3. Unterscheidung von § 224 StGB zu § 226 StGB	13
4.2. Schwierigkeiten bei der Abgrenzung	13
4.3. Mögliche Lösungsansätze.....	13
5. Fallbeispiel: Unterscheidung von § 224 StGB und § 226 StGB.....	14
6. Fazit	15
7. Literaturverzeichnis	16
7.1 Monografien	16
7.2 Kommentare	16
7.3 Internet-Quellen.....	16
8. Eigenständigkeitserklärung.....	18

0. Einleitung

In dieser Projektarbeit werde ich die Unterscheidung von gefährlicher Körperverletzung nach § 224 StGB, und schwerer Körperverletzung nach § 226 StGB darlegen und deren Sinnhaftigkeit erörtern. Dazu werde ich zunächst auf die Körperverletzung gemäß § 223 StGB eingehen und dessen Tatbestände sowie den ärztlichen Heileingriff und das Züchtigungsrecht darlegen. Anschließend werde ich die gefährliche Körperverletzung nach § 224 StGB und die schwere Körperverletzung nach § 226 StGB definieren und anhand der Tatbestände erklären. Des Weiteren werde ich die konkreten Unterschiede zwischen § 224 StGB und § 226 StGB ausarbeiten und anhand von Fallbeispielen analysieren, Schwierigkeiten bei der Abgrenzung ausarbeiten, sowie mögliche Lösungsansätze liefern und deren Sinnhaftigkeit bewerten. Nachfolgend werde ich ein Fallbeispiel präsentieren, das die Abgrenzung von § 224 StGB zu § 226 StGB verdeutlicht. Auf Grundlage meiner Ergebnisse werde ich abschließend zu einem Fazit über die Sinnhaftigkeit des Trennens von gefährlicher Körperverletzung nach § 224 StGB zu schwerer Körperverletzung nach § 226 StGB kommen.

1. Relevanz des Themas

Im Allgemeinen lässt sich festhalten, dass die Anzahl der Straftaten von 2016 bis 2021 analog zu den Körperverletzungen in demselben Zeitraum rückläufig gewesen ist.¹ In dem Jahr 2021 hatten dann sowohl die Straftaten im Allgemeinen als auch die Körperverletzungen einen Tiefststand und ab einschließlich 2022 stieg die Kriminalität beider Bereiche wieder.² Im Jahr 2022 liegt mit 572.219 polizeilich erfassten Fällen ein sehr hoher Stand an Körperverletzungen vor.³ In dem darauffolgenden Jahr hat es 154.541 Fälle von gefährlicher und schwerer Körperverletzung gegeben, was eine erhebliche Anzahl darstellt.⁴ Ursachen für diese erschreckenden Zahlen sind laut dem Bundeskriminalamt vor allem drei zentrale

¹ Vgl. Statista Anzahl der polizeilich erfassten Fälle von Körperverletzung in Deutschland von 2011 bis 2022

² Vgl. Statista, Anzahl der polizeilich erfassten Straftaten in Deutschland von 2013 bis 2023

³ Vgl. Statista, Anzahl der polizeilich erfassten Fälle von Körperverletzung in Deutschland von 2011 bis 2022

⁴ Vgl. Statista, Anzahl der polizeilich erfassten Gewalttaten in Deutschland nach Deliktarten im Jahr 2023

Faktoren; nämlich die Nachwirkungen der Corona-Pandemie, die hohe Inflation und die erhöhte Migration.⁵ Es lässt sich also festhalten, dass die Thematik von Gewaltstraftaten, und explizit Körperverletzungen, aktuell von großer Relevanz ist.

2. Körperverletzung nach § 223 StGB

2.1. Objektiver Tatbestand

2.1.1. Tatobjekt

Zunächst muss sich die Tat gegen einen geborenen Menschen richten. Einwirkungen auf die Leibesfrucht, die zu einer Schädigung des Neugeborenen führen, fallen daher nicht unter den Tatbestand.⁶ Da sich die Tat gegen eine andere Person richten muss, ist die Selbstverletzung nicht tatbestandsmäßig.⁷ Mittelbare Täterschaft mit dem Verletzten als Tatmittler ist jedoch möglich.⁸

2.1.2. Taterfolg

Es muss zunächst eine Handlung mit Taterfolg vorliegen, die die körperliche Unversehrtheit eines geborenen Menschen verletzt. Dabei gilt es zunächst zu beachten, dass positives Tun oder Unterlassen in Garantenstellung, z.B. durch Vorenthaltung von Nahrung oder ärztlicher Versorgung, für die Tathandlung ausreichen.⁹ Für die Tathandlung mit Erfolg muss entweder eine körperliche Misshandlung oder eine Gesundheitsschädigung vorliegen, die ich im Folgenden erklären werde. Von einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit spricht man im Strafrecht, wenn es zu einem Substanzverlust, zu einem Ausfall oder zu einer Herabsetzung der körperlichen Funktionen oder zu Verunstaltungen gekommen ist, wobei eine Schmerzzufügung nicht erforderlich ist.¹⁰ Währenddessen spricht man

⁵ Vgl. BKA, Aktuelle Entwicklung: Deutlicher Anstieg der Gewaltkriminalität im 1. Halbjahr 2023

⁶ Vgl. Dölling, Nomos, Kommentar Gesamtes Strafrecht, S. 1283

⁷ Vgl. ebd.

⁸ Vgl. ebd.

⁹ Vgl. Kühl, Strafgesetzbuch, Kommentar, S. 1083

¹⁰ Vgl. Juracademy, Die einfache vorsätzliche Körperverletzung, § 223

von einer Gesundheitsschädigung bei dem Hervorrufen oder dem Steigern eines pathologischen, das bedeutet krankhaften Zustandes.¹¹

2.2. Subjektiver Tatbestand

Erforderlich ist zumindest bedingter Vorsatz.¹²

2.2.1. Rechtfertigung

Als Rechtfertigungsgründe kommen insbesondere Notwehr (§ 32 StGB), Einwilligung (§ 228 StGB) und staatliche Zwangsbefugnisse in Betracht.¹³

2.2.2. Einzelfragen

2.2.2.1. Ärztlicher Heileingriff

Nach Rechtsprechung erfüllt der mit einer Beeinträchtigung der körperlichen Integrität verbundene ärztliche Heileingriff den Tatbestand der Körperverletzung; dies gilt auch für kunstgerechte und erfolgreiche Eingriffe.¹⁴ Die Maßnahme kann aber durch Einwilligung gerechtfertigt sein (§ 228 StGB).

2.2.2.2. Züchtigungsrecht

Früher sind körperliche Züchtigungen von Kindern durch ihre Eltern durch das elterliche Erziehungsrecht als gerechtfertigt angesehen worden, vorausgesetzt sie sind angemessen und maßvoll gewesen.¹⁵ § 1631 Abs. 2 BGB bestimmt aber nun, dass Kinder das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung haben und körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig sind.¹⁶

3. Begriffsdefinitionen

3.1. Gefährliche Körperverletzung

¹¹ Vgl. Uni Potsdam, Körperverletzungsdelikte

¹² Vgl. Dölling, Nomos, Kommentar Gesamtes Strafrecht, S. 1284

¹³ Vgl. ebd.

¹⁴ Vgl. ebd.

¹⁵ Vgl. ebd.

¹⁶ Vgl. ebd.

3.1.1. Objektiver Tatbestand

Der Grundtatbestand ist identisch zu § 223 StGB. Der erhebliche Unterschied zu § 224 StGB im objektiven Tatbestand ist die Erforderlichkeit des Vorliegens eines Qualifikationsmerkmals. Es gibt fünf Qualifikationsmerkmale, von denen mindestens eines vorliegen muss, um den objektiven Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung zu verwirklichen.¹⁷

Das erste Merkmal, durch welches sich eine Körperverletzung zu einer gefährlichen Körperverletzung qualifizieren kann, ist die *Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen*; so gilt jedweder organische oder anorganische Stoff, der durch seine chemische, oder chemisch-physikalische Wirkung imstande ist, bei konkreter Anwendung, erhebliche gesundheitliche Schäden zu verursachen, als Gift.¹⁸ Als *andere gesundheitsschädliche Stoffe* gelten jene, die sich durch mechanische oder thermische Wirkung in erheblicher Weise nachteilig auf die Gesundheit auswirken.¹⁹ Darunter fallen z.B. Bakterien oder Viren.²⁰ Für das *Beibringen* reicht jede Art von Einführung oder Anwendung, durch die der Stoff seine Wirkung innerhalb oder außerhalb des Körpers entfalten kann.²¹

Das nächste Merkmal ist *die Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs oder eines anderen gefährlichen Gegenstandes*, die vorzuliegen hat. Der Begriff des Werkzeugs ist ersichtlicher Weise normativer Natur, daher ist er in starkem Maße einer sinninterpretierenden, wertenden Ausfüllung zugänglich.²² Als gefährliches Werkzeug ist in diesem Kontext ein körperlicher Gegenstand gemeint, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art der Benutzung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen.²³ Da es auf die konkrete Anwendung ankommt, können auch, im Alltag ungefährliche Gegenstände, im Einzelfall als gefährliche Gegenstände anzusehen sein, z.B. der Schuh am Fuß des Täters bei Tritten ins Gesicht.²⁴ Umgekehrt können aber auch generell gefährliche Gegenstände

¹⁷ Vgl. Kühl, Strafgesetzbuch Kommentar, S. 1091

¹⁸ Vgl. ebd.

¹⁹ Vgl. Dölling, Nomos, Kommentar Gesamtes Strafrecht, S. 1285

²⁰ Vgl. Kühl, Strafgesetzbuch Kommentar, S. 1091

²¹ Vgl. ebd. S. 1092

²² Vgl. Heinrich, Die gefährliche Körperverletzung, Beck 1993

²³ Vgl. Dölling, Nomos, Kommentar Gesamtes Strafrecht, S. 1285

²⁴ Vgl. ebd. S. 1286

im Einzelfall als ungefährlich gelten, so z.B. eine Schere beim Abschneiden der Haare.²⁵

Das dritte Merkmal ist das des *hinterlistigen Überfalls*. Nach diesem gilt eine Körperverletzung als gefährliche, wenn es sich dabei um einen plötzlichen, unerwarteten Angriff handelt oder der Täter seine wahren Absichten planmäßig berechnend verdeckt, um dadurch dem Opfer die Abwehr zu erschweren.²⁶

Ein weiteres Merkmal ist das der *gemeinschaftlichen Begehung mit anderen Beteiligten*, darunter versteht man, dass zwei oder mehr Personen dem Opfer gegenüberstehen und die Tat einverständlich zusammen begehen.²⁷ Bei mehreren Opfern genügt es nicht, wenn jedes nur einem Angreifer ausgesetzt ist.²⁸

Das letzte Qualifikationsmerkmal ist das Begehen einer Körperverletzung *mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung*. Darunter versteht man solche, die ihrer Art nach und bei Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls generell geeignet sind, das Leben zu gefährden.²⁹

3.1.2. Subjektiver Tatbestand

Erforderlich ist zumindest ein bedingter Vorsatz; er muss die Umstände umfassen, aus denen sich die Gesundheitsschädlichkeit des Gifts, die Eigenschaft einer Sache als gefährliches Werkzeug bzw. die generelle Eignung zur Lebensgefährdung ergibt; auf die Gefährlichkeit als solche muss sich der Vorsatz nach Rechtsprechung nicht beziehen.³⁰

3.1.2.1. Versuch

Der Versuch ist nach Abs. 2 strafbar.

3.2. Schwere Körperverletzung

²⁵ Vgl. ebd.

²⁶ Vgl. ebd.

²⁷ Vgl. ebd.

²⁸ Vgl. ebd.

²⁹ Vgl. ebd.

³⁰ Vgl. ebd.

3.2.1. Objektiver Tatbestand

Es müssen zumindest alle objektiven, sowie subjektiven Tatbestandsmerkmale von § 223 StGB verwirklicht worden sein, der Grunddelikt kann auch qualifiziert sein (§ 224 I StGB).

3.2.1.1. Erfolgsqualifikation

§ 226 StGB enthält Qualifikationen zu § 223 StGB, § 226 Abs. 1 StGB ist eine Erfolgsqualifikation. Der Grundtatbestand des § 223 StGB muss vorsätzlich verwirklicht sein.

3.2.1.2. Eintritt schwerer Folgen

Es gibt vier schwere Folgen, deren Eintritt eine erfolgreiche Körperverletzung zu einer schweren Körperverletzung qualifizieren. Zunächst ist die Erfolgsqualifikation der Fall, wenn *der Verlust von Sehvermögen, Sprechvermögen, Gehör oder Fortpflanzungsfähigkeit* vorliegt. Ein Verlust des Sehvermögens auf 5-10% ist hierbei nach OLG Hamm ausreichend, im Gegensatz dazu erfüllt eine Minderung auf 20% den Tatbestand nicht.³¹ Der Verlust des Gehörs hingegen muss beide Ohren betreffen; die Fortpflanzungsfähigkeit umfasst auch die weibliche Empfängnisbereitschaft.³² Ein Verlust der genannten Fähigkeiten liegt vor, wenn der Ausfall für längere Zeit besteht und eine Heilung sich gar nicht, oder nur auf bestimmte Zeit absehen lässt. Die Möglichkeit einer operativen Beseitigung schließt nach hM einen Dauerschaden aus, wenn die Operation aussichtsreich ist, kein unzumutbares Risiko darstellt und finanziell tragbar ist.

Als nächstes ist ein Erfolgsmerkmal, dass ein wichtiges Glied des Körpers verloren oder dauernd nicht mehr zu gebrauchen ist. Als Glied gilt hierbei jedes nach außen stehende Körperteil, das mit einem Gelenk mit dem Körper verbunden ist; teilweise werden jedoch auch Körperteile, die nicht mit einem Gelenk verbunden sind, wie Nasen oder Ohren, einbezogen, und nach noch weiterer Ansicht werden

³¹ Vgl. Dölling: Kommentar Gesamtes Strafrecht, S. 1289

³² Vgl. ebd.

auch innere Organe, wie z.B. Nieren, umfasst.³³ Wichtig ist ein Körperteil, wenn es für den Gesamtorganismus des konkreten Opfers, unter Berücksichtigung seiner individuellen Körpereigenschaften, allgemein bedeutsam ist.³⁴

Als nächstes Erfolgsmerkmal gilt es, das der *dauernden Entstellung* zu nennen. Als jene gilt eine Verunstaltung der Gesamterscheinung, die einen unästhetischen Eindruck vermittelt. Das Merkmal ist nach hM nicht gegeben, wenn die Entstehung durch zumutbare kosmetische Operationen oder künstliche Surrogate behoben werden kann.³⁵

Das letzte Erfolgsmerkmal ist das des *Siechtums, der Lähmung, der Geisteskrankheit und der Behinderung*; Siechtum ist ein chronischer Krankheitszustand von nicht absehbarer Dauer, der in den Gesamtorganismus eingreift und ein Schwinden der körperlichen oder geistigen Kräfte und Hirnfähigkeit zur Folge hat.³⁶ Unter Lähmung ist die erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit zu verstehen, die den gesamten Körper in Mitleidenschaft zieht.³⁷ Geisteskrankheiten sind nicht lediglich vorübergehende und nicht nur unerhebliche krankheitswertige Schäden an der psychischen Gesundheit, insbesondere exogene und endogene Psychosen.³⁸ Unter Behinderung ist nach diesem Wortlaut eine geistige Behinderung zu verstehen.³⁹ Damit ist also eine nicht nur unerhebliche, nicht nur vorübergehende Störung der Gehirntätigkeit, die nicht bereits eine geistige Krankheit darstellt, gemeint.⁴⁰

3.2.2. Subjektiver Tatbestand

Der Grundtatbestand der Körperverletzung muss vorsätzlich verwirklicht worden sein; § 226 Abs. 1 StGB setzt voraus, dass der Täter die schweren Folgen bedingt

³³ Vgl. ebd.

³⁴ Vgl. ebd.

³⁵ Vgl. ebd. S. 1290

³⁶ Vgl. ebd.

³⁷ Vgl. ebd.

³⁸ Vgl. ebd.

³⁹ Vgl. Kühl, Strafgesetzbuch Kommentar, S. 1103

⁴⁰ Vgl. Dölling: Kommentar gesamtes Strafrecht, S. 1290

vorsätzlich oder fahrlässig (§ 18 StGB) verursacht, § 226 Abs. 2 StGB greift ein, wenn der Täter die schwere Folge absichtlich oder wissentlich herbeiführt.⁴¹

3.2.2.1. Versuch

Der Versuch ist einmal in der Weise möglich, dass der Täter eine Körperverletzung nach § 223 StGB begeht und hierbei die schwere Folge nach § 226 Abs. 1 StGB bedingt, oder unbedingt vorsätzlich herbeiführen will, diese aber nicht eintritt (sog. versuchte Erfolgsqualifikation).⁴² Lässt man die Ursächlichkeit der Körperverletzungshandlung für die schwere Folge genügen, so ist ein Versuch außerdem in der Weise denkbar, dass der Täter durch den Versuch des § 223 StGB fahrlässig eine schwere Folge herbeiführt (sog. erfolgsqualifizierter Versuch).⁴³

3.2.2.2. Teilnahme

Teilnahme an § 226 Abs. 1 StGB kommt in Betracht, wenn der Teilnehmer hinsichtlich der Körperverletzung vorsätzlich und bezüglich der schweren Folgen zumindest fahrlässig handelt.⁴⁴ Für die Teilnahme nach § 226 Abs. 2 StGB ist umstritten, ob der Teilnehmer direkten Vorsatz im Hinblick auf die schweren Folgen haben muss.⁴⁵

4. Die Unterschiede von § 224 StGB zu § 226 StGB

Der erhebliche Unterschied ist zunächst, dass zur Tatbestandsverwirklichung von § 224 StGB lediglich ein Qualifikationsmerkmal vorzuliegen hat. Das bedeutet, dass sich die Tat durch mindestens eines der dargelegten Merkmale von einer Körperverletzung zu einer gefährlichen Körperverletzung qualifizieren muss, die jedoch, anders als bei § 226 StGB, nicht an den Erfolg gebunden ist. Daher gilt eine Tat, und sei ihr Taterfolg auch noch so gering, sobald z.B. ein gefährlicher Gegenstand verwendet wurde, als gefährliche Körperverletzung; dem liegt selbst-

⁴¹ Vgl. ebd.

⁴² Vgl. ebd.

⁴³ Vgl. ebd.

⁴⁴ Vgl. ebd.

⁴⁵ Vgl. ebd.

verständlich die Tatbestandsverwirklichung von § 224 StGB zugrunde. Es geht also um die Art und Weise, wie die Tat durchgeführt wurde.

Anders ist dies bei der schweren Körperverletzung; bei jener muss nämlich eine Erfolgsqualifikation vorliegen, also qualifiziert sich eine Körperverletzung als eine schwere Körperverletzung nicht bloß durch Einsatz bestimmter Mittel, sondern ist durch den Taterfolg und durch dessen Schwere gekennzeichnet. So kann eine verhältnismäßig harmlose Körperverletzung eine gefährliche Körperverletzung sein, wenn diese z.B. das Qualifikationsmerkmal des hinterlistigen Überfalls erfüllt. Konträr dazu kann keine verhältnismäßig harmlose Körperverletzung eine schwere Körperverletzung sein, da diese eben an den Erfolg mit schweren Folgen gebunden ist.

4.1. Analyse der Paragraphen anhand von Fällen

Im Folgenden werde ich jeweils einen selbst konstruierten Fall zu § 224 StGB und § 226 StGB darlegen und erklären, welche Aspekte bei der Differenzierung beider Fälle in Bezug auf die Tatbestandsmerkmale der Paragraphen von Relevanz sind.

4.1.1. Fallbeispiel gefährliche Körperverletzung

Der Täter T läuft abends auf dem Weg zu seinen Freunden durch einen menschenleeren Park, als er das Opfer O sieht, wie er ihm entgegenkommt. O ist der neue Freund von der Ex-Freundin des T, welche ihn mit dem O betrogen hat. Der T kommt daraufhin schnell auf die Idee, sich in einem Busch zu verstecken, mit dem Plan, den O vorbeilaufen zu lassen und ihn daraufhin von hinten niederzuschlagen. Der T versteckt sich also im Busch und plötzlich fällt ihm ein, dass er noch seine Schlagringe dabei hat, die er immer „für den Fall der Fälle“ bei sich trägt. Während der O seelenruhig am T vorbeiläuft, ohne das Geringste zu merken, zieht der T seine Schlagringe an. Anschließend läuft er unbemerkt dem O hinterher, sagt seinen Namen und während sich der O verwundert umdreht, schlägt ihm der T einen rechten Haken mit dem Schlagring an die Schläfe, woraufhin der O augenblicklich das Bewusstsein verliert und ohne jede Chance, sich gewehrt zu haben, auf dem Boden liegt. Um seine Wut herauszulassen, tritt der T

dem O noch einmal gewaltig mit seinem Stahlkappen-Schuh in den Magen. Schlussendlich macht sich der T wieder auf den Weg zu seinen Freunden.

Hier haben wir einen klassischen Fall der gefährlichen Körperverletzung vorliegen. Der T hat den Grundtatbestand des § 223 StGB hinsichtlich des Tatobjektes, sowie dem Taterfolg verwirklicht; ergänzend dazu hat er im objektiven Tatbestand des § 224 StGB das Verwenden einer Waffe, bzw. eines gefährlichen Gegenstandes, mit der Verwendung der Schlagringe und der Stahlkappen-Schuhe verwirklicht; außerdem hat der T nach § 224 Abs 1 Nr. 3 StGB das Qualifikationsmerkmal des hinterlistigen Überfalls verwirklicht. Zusätzlich liegt sowohl Vorsatz auf die Tat an sich als auch auf das Verwenden der gefährlichen Gegenstände, bzw. der Hinterlistigkeit vor. Allerdings haben wir hier keine Erfolgsqualifikation nach § 226 StGB vorliegen, damit ist das Delikt als gefährliche Körperverletzung nach § 224 StGB zu bewerten und ebenso ist der T zu bestrafen.

Hier war also das entscheidende Element, dass das Vergehen von der schweren Körperverletzung trennt, die fehlende Erfolgsqualifikation nach der schweren Körperverletzung.

4.1.2. Fallbeispiel schwere Körperverletzung

Jetzt ändern wir das Fallbeispiel der gefährlichen Körperverletzung etwas ab: Der Täter T läuft abends durch den Park, als er das Opfer O sieht, wie er ihm entgegenkommt. O ist der neue Freund der Ex-Freundin des T, welche ihn mit dem O betrogen hat. Der T kommt daraufhin schnell auf die Idee, sich in einem Busch zu verstecken, mit dem Plan, den O vorbeilaufen zu lassen und ihn daraufhin von hinten niederschlagen. Der T versteckt sich also im Busch und plötzlich fällt ihm ein, dass er noch ein Messer dabei hat und dem O doch damit einen hervorragenden Denkkzettel verpassen kann. Der O geht also, ohne das Geringste zu merken, am T vorbei, woraufhin der T ihn verfolgt und von hinten bewusstlos schlägt. Seiner glorreichen Idee nach schneidet der T dem O den Zeigefinger der rechten Hand mit dem Messer ab. Anschließend macht sich der T auf den Weg und wirft den mitgenommenen Finger in einen Mülleimer in besagtem Park.

In diesem Fall hat T zunächst den Grundtatbestand von § 223 StGB hinsichtlich Tatobjekt, sowie Taterfolg durch den Niederschlag, sowie das Abschneiden des

Fingers verwirklicht; darüber hinaus hat er, da er eine Waffe benutzt und hinterlistig gehandelt hat, Qualifikationsmerkmale von § 224 StGB verwirklicht und sich damit der gefährlichen Körperverletzung strafbar gemacht. Schlussendlich hat der T mithilfe des Abtrennens des Fingers durch den gefährlichen Gegenstand, ein Erfolgsqualifikationsmerkmal von § 226 StGB verwirklicht und sich somit auch der schweren Körperverletzung nach § 226 StGB strafbar gemacht. Den subjektiven Tatbestand bezüglich des Vorsatzes hat der T auch verwirklicht, da der Vorsatz auf alle Bestandteile der Tat, sowie auf die Verwendung des gefährlichen Gegenstandes und des hinterlistigen Überfalls vorlag.

4.1.3. Unterscheidung von § 224 StGB zu § 226 StGB

Die Unterscheidung der beiden Paragraphen ist dahingehend klar, dass zur Tatbestandsverwirklichung von § 224 StGB lediglich ein Qualifikationsmerkmal vorzuliegen hat. Im Kontrast dazu, muss bei § 226 StGB ein Qualifikationsmerkmal vorliegen, das an den Erfolg gebunden ist. Bei der gefährlichen Körperverletzung ist also lediglich die Art und Weise des Begehens relevant, bei schwerer Körperverletzung spielen die Folgen die wichtige Rolle.

4.2. Schwierigkeiten bei der Abgrenzung

Die Schwierigkeiten in der Abgrenzung liegen bei den beiden Paragraphen, wie so oft, in der Interpretation des Gesetzestextes. Zunächst ist in der Rechtsprechung nicht gänzlich klar, wie viel Prozent des Seh-, Sprech- und Hörvermögens verloren sein müssen, damit von einer schweren Körperverletzung die Rede sein kann. Außerdem ist sich die Rechtsprechung nicht einig, was als *wichtiges Glied* zu definieren ist, so gehen die Ansichten auseinander, ob jedes hervorstehende Körperglied, das mit einem Gelenk mit dem Körper verbunden ist, als *wichtiges Glied* gilt oder auch Nasen, Ohren, etc., oder sogar innere Organe. Das Gericht kann hier also im Einzelfall sehr frei entscheiden.

4.3. Mögliche Lösungsansätze

Es gibt zwar Lösungsansätze, um die Überschneidungen der Paragraphen zu verringern; z.B. könnte man eine Grenze festlegen, ab der man in Bezug auf das Seh-, Sprech- und Hörvermögen den Tatbestand der schweren Körperverletzung ansetzt.

So könnte man auch im Gesetz selbst eine klare Definition des wichtigen Körpergliedes ergänzen, allerdings wäre so eine strikte Festlegung aus verschiedenen Gründen nicht sinnvoll. Zunächst wäre es schwierig, eine annehmbare Grenze zu setzen, ab der man den Tatbestand der schweren Körperverletzung erreicht. Weitergehend wäre dies auch gar nicht möglich, da man hier nicht pauschalisieren sollte; es ist sinnvoll, um gerechte Urteile weiterhin zu ermöglichen, dass die Rechtsprechung immer im Einzelfall entscheidet und ihr dabei eben diese Freiheit in der Entscheidung gewährleistet wird.

5. Fallbeispiel: Unterscheidung von § 224 StGB und § 226 StGB

Der Einfachheit wegen gehen wir in dem Folgenden Fallbeispiel davon aus, dass es sich um volljährige Schüler in der Abschlussklasse handelt. Der Täter T und das Opfer O gehen in dieselbe Schule und haben einige Kurse zusammen. Eines Tages erfährt der T, dass ihn seine Freundin mit dem O betrogen hat und wird daraufhin von dem O und seinen Freunden ausgelacht; der T ist jetzt furchtbar aufgelöst und beschließt, sich an dem O zu rächen, weiß jedoch noch nicht wie. Einige Tage später kommt die Gelegenheit: im Chemieunterricht steht heute ein Experiment an. Während des Experimentes nimmt der T einen Becher mit konzentrierter Salzsäure, zieht dem O die Schutzbrille herunter und schüttet dem O die Säure über das Gesicht. Der O erleidet einige geringfügigen Verätzungen im Gesicht, besonders schlimm sieht es allerdings in den Augen aus, so ist seine Sehkraft auf ca. 15% gemindert worden.

Bei diesem Fall ist das Urteil nicht so klar, wie bei den vorherigen; zunächst lässt sich sagen, dass der Grundtatbestand der Körperverletzung in Bezug auf Tatobjekt sowie Taterfolg durch die Gesundheitsschädigung des Säure-Angriffs gegeben ist. Weiterführend hat er mit der Verwendung einer Säure, eines gesundheitsschädlichen Stoffs, den objektiven Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung klar erfüllt. Unklar ist jedoch jetzt, ob die Minderung auf 15% des Sehvermögens und die Verätzungen im Gesicht ausreichend sind, um den Tatbestand der schweren Körperverletzung verwirklicht zu haben. Das OLG Hamm hat entschieden, dass eine Minderung auf 5-10% des Sehvermögens definitiv ausreichend ist, um den

Tatbestand zu erfüllen, jedoch reicht eine Minderung auf 20% nicht aus.⁴⁶ Es liegt also zunächst eine Minderung des Sehvermögens auf 15% vor, die ggf. nach § 226 Abs. 1 Nr. 1 StGB zur Tatbestandsverwirklichung ausreichend sein könnte. Außerdem könnten nach § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB eine *dauernde Entstellung in erheblicher Weise* vorliegen, die den Tatbestand auch verwirklichen würde. Vorsatz des T liegt in Bezug auf die Körperverletzung und auf den gesundheitsschädigenden Stoff definitiv vor. Fraglich wäre hier, ob der Vorsatz auch in Bezug auf die ggf. schweren Folgen vorgelegen hat, dies nehmen wir im Folgenden jedoch, der Einfachheit wegen, an. Trotz dieser Anhaltspunkte ist nicht klar, ob es hierbei um eine gefährliche oder schwere Körperverletzung handelt; dies zu entscheiden, obläge dem Gericht. Da es keine objektive Grenze gibt, die zeigt, ab wann es sich um eine schwere Körperverletzung handelt, lässt sich hier nur subjektiv entscheiden. Ich erachte es jedoch, allein im Hinblick auf die Reduktion des Sehvermögens auf 15% für plausibler, die schwere Körperverletzung nach § 226 Abs. 1 StGB anzunehmen. Noch deutlicher wird die Sinnhaftigkeit dieses Urteils durch das in Teilen verätzte Gesicht des Opfers O.

6. Fazit

Auf der Grundlage meiner Ergebnisse lässt sich der Unterschied zwischen gefährlicher Körperverletzung und schwerer Körperverletzung klar darstellen. Während bei der gefährlichen Körperverletzung lediglich ein Qualifikationsmerkmal vorhanden sein muss, ist die schwere Körperverletzung erfolgsorientiert. Die Tat an sich und damit auch die Schwere der Tat, bzw. die daraus entstehenden Folgen, spielen im Tatbestand von § 224 StGB keine Rolle. Hingegen bildet der Erfolg den Kern des § 226 StGB, dies lässt sich allein daran erkennen, dass für die Verwirklichung der schweren Körperverletzung kein Qualifikationsmerkmal von § 224 StGB vorliegen muss. Wenn die Tat, auch ohne jedwede Hilfsmittel, eine der in § 226 Abs. 1 StGB beschriebenen Folgen erreicht, ist die Tat aufgrund der Erfolgsqualifikation eine schwere Körperverletzung.

⁴⁶ Vgl. Dölling: Kommentar Gesamtes Strafrecht, S. 1289

Das Problem besteht jedoch darin, dass sich in der Praxis Urteile überschneiden können, da sich eben die Tatbestände überschneiden und eine adäquate Trennung nicht möglich ist. Die gefährliche Körperverletzung und die schwere Körperverletzung haben Tatbestände, bei denen die Entscheidung im Einzelfall, aufgrund der Schwierigkeit der Trennung, sehr wichtig ist; daher halte ich die Trennung der beiden Delikte auch für äußerst relevant. Das Gericht ist mithilfe der beiden Paragraphen in der Lage, speziellere Formen der Körperverletzung sehr gut zu ahnden. Aus den genannten Gründen halte ich eine Trennung der beiden Paragraphen, trotz der Überschneidungen, für sehr sinnvoll.

7. Literaturverzeichnis

7.1. Monografien

Heinrich, Manfred: Die gefährliche Körperverletzung, München: Beck 1993

7.2. Kommentare

Dölling, Dieter/ Duttge, Gunnar/ König, Stefan/ Rossner, Dieter: Gesamtes Strafrecht Kommentar, 5. Auflage, Baden-Baden: Nomos 2022

Lackner, Karl/ Kühl, Kristian: Strafgesetzbuch Kommentar, 28. Auflage, München: Beck 2014

7.3. Internet-Quellen

Statista: Anzahl der polizeilich erfassten Fälle von Körperverletzung in Deutschland von 2011 bis 2022,

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/157320/umfrage/polizeilich-erfasste-faelle-von-koerperverletzung-seit-1995/> (16.04.2024)

Statista: Anzahl der polizeilich erfassten Straftaten in Deutschland von 2013 bis 2023, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/197/umfrage/straftaten-in-deutschland-seit-1997/> (16.04.2024)

Statista: Anzahl der polizeilich erfassten Gewalttaten in Deutschland nach Deliktarten im Jahr 2023,

[https://de.statista.com/statistik/daten/studie/3440/umfrage/anzahl-ausgewaehlter-gewaltverbrechen-in-deutschland-seit-](https://de.statista.com/statistik/daten/studie/3440/umfrage/anzahl-ausgewaehlter-gewaltverbrechen-in-deutschland-seit-2007/#:~:text=Im%20Jahr%202023%20wurden%20in,2023%20etwa%2014.000%20Gewalttaten%20veruebt.)

[2007/#:~:text=Im%20Jahr%202023%20wurden%20in,2023%20etwa%2014.000%20Gewalttaten%20veruebt.](https://de.statista.com/statistik/daten/studie/3440/umfrage/anzahl-ausgewaehlter-gewaltverbrechen-in-deutschland-seit-2007/#:~:text=Im%20Jahr%202023%20wurden%20in,2023%20etwa%2014.000%20Gewalttaten%20veruebt.) (16.04.2023)

BKA: Aktuelle Entwicklung: Deutlicher Anstieg der Gewaltkriminalität im 1. Halbjahr 2023,

[https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/Publikationen/BKA-](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/Publikationen/BKA-Herbsttagungen/2023/Gewaltkriminalitaet/Gewaltkriminalitaet.html)

[Herbsttagungen/2023/Gewaltkriminalitaet/Gewaltkriminalitaet.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/Publikationen/BKA-Herbsttagungen/2023/Gewaltkriminalitaet/Gewaltkriminalitaet.html) (16.04.2024)

Juracademy: Die einfache vorsätzliche Körperverletzung § 223,

[https://www.juracademy.de/strafrecht-btl/einfache-vorsaetzliche-koerperver-](https://www.juracademy.de/strafrecht-btl/einfache-vorsaetzliche-koerperverletzung.html#:~:text=Definition%3A%20körperlichen%20Misshandlung&text=210.&text=Die%20körperliche%20Unversehrtheit%20ist%20beeinträchtigt,eine%20Schmerzzufügung%20nicht%20erforderlich%20ist.)

[zung.html#:~:text=Definition%3A%20körperlichen%20Misshandlung&text=210.&text=Die%20körperliche%20Unversehrtheit%20ist%20beeinträchtigt,eine%20Schmerzzufügung%20nicht%20erforderlich%20ist.](https://www.juracademy.de/strafrecht-btl/einfache-vorsaetzliche-koerperverletzung.html#:~:text=Definition%3A%20körperlichen%20Misshandlung&text=210.&text=Die%20körperliche%20Unversehrtheit%20ist%20beeinträchtigt,eine%20Schmerzzufügung%20nicht%20erforderlich%20ist.) (18.04.2024)

Uni Potsdam: Körperverletzungsdelikte, [https://www.uni-](https://www.uni-potsdam.de/de/rechtskunde-onli-)

[potsdam.de/de/rechtskunde-](https://www.uni-potsdam.de/de/rechtskunde-onli-)

[onli-](https://www.uni-potsdam.de/de/rechtskunde-onli-)
[ne/rechtsgebiete/strafrecht/koerperverletzungsdelikte#:~:text=körperlich%20miss-](https://www.uni-potsdam.de/de/rechtskunde-onli-)

[handelt%20haben.-](https://www.uni-potsdam.de/de/rechtskunde-onli-)
[,Eine%20Gesundheitsschädigung%20meint%20das%20Hervorrufen%20oder%20das%20Steigern%20eines%20pathologischen,nicht%20nur%20unerheblich%20herabgesetzt%20wird.](https://www.uni-potsdam.de/de/rechtskunde-onli-) (20.04.2024)

8. Eigenständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die im Literaturverzeichnis angegebenen Hilfsmittel verwendet habe. Insbesondere versichere ich, dass ich alle wörtlichen und sinngemäßen Übernahmen aus anderen Werken und elektronischen Medien als solche kenntlich gemacht habe.

Ort, Datum:

Unterschrift: